



Artist

# Arbeitsvertrag für „Hausartisten“

Zwischen dem

**VEB Zentral-Zirkus**

104 Berlin, Hessische Straße 11-12

vertreten durch **Generaldirektor Otto Netzker**

und Herrn/~~Frau~~ ~~Frauchen~~

wohnhaft

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

1.

Herr/~~Frau~~ ~~Beck~~

BA-Nr.

beginnt am **1. 1. 1973** die Tätigkeit als Artist/~~Artist~~ für das Fachgebiet

in der Darbietung

Der Arbeitsvertrag ist befristet und endet durch Zeitablauf am **31. 12. 1974.**

2.

a) Der Artist/~~Die Artistin~~ ist verpflichtet, mit der in Absatz 1. festgelegten Tätigkeit und in der vom Betrieb vorgesehene(n) Darbietung täglich in zwei Vorstellungen aufzutreten und in Drittvorstellungen mitzuwirken, die auf Grund besonderer Verpflichtungen des Betriebes angesetzt werden.

b) ~~Im Vertragszeitraum~~ sind jährlich 484 Vorstellungen zu leisten.

c) Über diese Anzahl hinaus geleistete Vorstellungen werden mit  $\frac{\text{Monatsvergütung} \times 11}{\text{vertraglich vereinbarte Vorstellungen}} = 1$  Vorstellungsgütung abgegolten.

d) Werden durch die Tournee- oder Einsatzplanung weniger Vorstellungen geleistet als in 2. b) vorgesehen, so wird die volle Monatsvergütung gezahlt.

3.

Für die in Absatz 1. festgelegte Tätigkeit und für die in Absatz 2. festgelegte Anzahl von Vorstellungen erhält

Herr/~~Frau~~ ~~Beck~~ eine Vergütung von monatlich 37 Mark.

Bei Auslandsgastspielen erfolgt die Zahlung voll oder anteilig - nach Vereinbarung - in der jeweiligen Landeswährung.

4.

a) Der Artist/~~Die Artistin~~ hat Anspruch auf einen jährlichen Grundurlaub (gemäß GBA) von 12 Tagen und auf einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub von 9 Tagen.

b) Während der Saison nicht gewährte Freizeit (Sonnabende, Sonntage) wird in der spielfreien Zeit nachgewährt bzw. finanziell abgegolten.

5.

Als Arbeitsort gelten alle Betriebsteile des VEB Zentral-Zirkus und die Betriebsteile anderer in- und ausländischer Veranstalter, die mit dem VEB Zentral-Zirkus vertraglich verbunden sind.

6.

Die von dem Betrieb zur Verfügung gestellten Kostüme, Requisiten und das Notenmaterial sind pfleglich zu behandeln und am Ende des Vertrages zurückzugeben.

Für entstandene Schäden haftet der Artist/~~die Artistin~~ nach den Bestimmungen über materielle Verantwortlichkeit.



Der Artist/~~Die Artistin~~ ist verpflichtet:

- a) die Weisungen der Generaldirektion oder ihrer Beauftragten bei der Durchführung der Arbeit zu befolgen. Darunter fallen auch Maßnahmen zur Qualifizierung der Darbietung und Veränderung derselben sowie die Entwicklung neuer Darbietungen bzw. Dressuren;
- b) bei Proben - auch öffentlichen Proben -, Generalproben, Parade, beim Finale und bei gestalteten Programmen in der Spielhandlung unentgeltlich mitzuwirken;
- c) eine Nummer vor dem programmmäßigen Auftritt bereit zu sein, so daß die Darbietung bei Ausfall der vorhergehenden ohne Störung an die Stelle der ausfallenden treten kann;
- d) die Requisiten und Geräte der Darbietung vor jeder Vorstellung auf ihre Einsatzfähigkeiten zu überprüfen; sie auf- bzw. abzubauen, sie ein- bzw. auszupacken und transportfähig zu machen (dazu notwendige Hilfskräfte werden zur Verfügung gestellt); die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz einzuhalten;
- e) folgende zirkusübliche Nebenarbeiten nach Einteilung unentgeltlich auszuführen: Herrichten der Manege, Auf- und Abbau der Logen, Bestuhlen und Plüschchen, Plazieren und Einlaßkontrolle in Dienstkleidung (bis höchstens 20 Minuten vor dem Auftritt) und Teilnahme an Werbeumzügen;
- f) während des Vertragsverhältnisses keine künstlerische oder andere Tätigkeit außerhalb dieses Vertrages ohne vorherige Zustimmung des Generaldirektors auszuüben.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gefährdet ist bzw. wenn das Ansehen oder die Erfüllung der Aufgabenstellung des VEB Zentral-Zirkus geschädigt werden. Darunter fällt auch die Mitwirkung im Film und Fernsehen.

8.

Die Unterbringung erfolgt - innerhalb wie außerhalb der DDR - beim VEB Zentral-Zirkus oder anderen Veranstaltern entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten in zirkuseigenen Wohnwagen oder Hotels.

Die Unterbringung ist kostenlos.

9.

Kann im Falle der Erkrankung eines oder mehrerer Partner die Darbietung nicht zum Einsatz kommen oder liegen andere Gründe vor, so hat der Betriebsleiter das Recht, dem Artisten/~~der Artistin~~ vorübergehend eine andere Arbeit zu übertragen. Das Proben und Trainieren während der Arbeitszeit ist zu gewähren.

10.

Die Arbeitsordnung des VEB Zentral-Zirkus ist Bestandteil dieses Arbeitsvertrages. Der Artist/~~Die Artistin~~ erhält bei Arbeitsantritt ein Exemplar der Arbeitsordnung ausgehändigt.

11.

Besondere Vereinbarungen:

**Herr [REDACTED] ist verpflichtet, bei anderen Darbietungen zu assistieren, wenn es erforderlich ist. Die Vergütung hierfür wird von Fall zu Fall festgelegt.**

12.

Die Rechte und Pflichten des Artisten/~~der Artistin~~ und des VEB Zentral-Zirkus ergeben sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik, den übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie den vorgenannten Vereinbarungen.

Berlin, den 19. 12. 1972

Unterschrift des Generaldirektors

**Netzker**  
Generaldirektor

Unterschrift des Artisten/der Artistin